Amt für Soziales Lichtenberg 2
Anschrift 2
Kontakt 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Nahverkehr 2
Sonstige Hinweise zum Standort 2
Zahlungsmöglichkeiten 3
Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz (LPflGG) 4
Voraussetzungen 4
Erforderliche Unterlagen 4
Formulare 5
Gebühren 5
Rechtsgrundlagen 5
Weiterführende Informationen 5
Hinweise zur Zuständigkeit 5

Amt für Soziales Lichtenberg

Bezirksamt Lichtenberg

Anschrift

Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90296-8335
Fax: (030) 90296-8699
Internet:
http://www.berlin.de/ba-lichtenberg/verwaltung/behoerdenwegweiser/bww20.html
E-Mail: info.sozialamt@lichtenberg.berlin.de

Barrierefreie Zugänge

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Dienstag:	9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 18:00 Uhr (nur BAföG/AFBG)

Nahverkehr

S-Bahn
S 5, S 7, S 75 Friedrichsfelde Ost
U-Bahn
U 5 Friedrichsfelde
Bus
108, 194 Bildungs- und Verwaltungszentrum
Tram
M 17, 27, 37 Am Tierpark oder Rhinstraße

Sonstige Hinweise zum Standort

Die Information des Amtes für Soziales hat erweiterte Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Mittwoch: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Die Information nimmt Anträge und Unterlagen entgegen, fertigt ggf. Kopien und gibt Erstinformationen zu den Leistungen des Amtes und zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeitern.

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz (LPflGG)

Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz umfassen:

Pflegegeld für

- Blinde,
- Taubblinde,
- hochgradig Sehbehinderte und
- Gehörlose.

Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz werden unabhängig vom sonstigen Einkommen und Vermögen gewährt, da sie keine Leistungen der Sozialhilfe sind.

Zweckgleiche Leistungen (beispielsweise Leistungen der Pflegekasse und ähnliche) werden in einem festgelegten Rahmen auf die Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz angerechnet.

Voraussetzungen

- **gewöhnlicher Aufenthalt und Wohnsitz im Land Berlin**
- **Blindheit**
  Als Blinde im Sinne des Gesetzes gelten Personen:
  - denen das Augenlicht vollständig fehlt,
  - deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder
  - bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie zuvor genannter Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzusetzen sind.
- **Hochgradige Sehbehinderung**
  Als hochgradig Sehbehinderte gelten Personen:
  - deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als ein Zwanzigstel beträgt oder
  - bei denen andere hinsichtlich des Schweregrades gleich zu achtende Störungen der Sehfunktion vorliegen.

  Dies ist der Fall, wenn die Einschränkungen des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 bedingt und noch nicht Blindheit vorliegt.
- **Gehörlosigkeit**
  Als Gehörlose gelten Personen mit angeborener oder bis zum 7. Lebensjahr erworbener
  - Taubheit oder
  - an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit.

  Personen, die erst später die Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erworben haben, gelten nur dann als Gehörlose, wenn der Grad der Behinderung wegen schwerer Sprachstörungen mehr als 90 beträgt.

Erforderliche Unterlagen

- **Pflegeantrag nach dem Landespflegegeldgesetz**

- **Gültige Personaldokumente**
  (gegebenenfalls Meldebestätigung)
- **medizinische Unterlagen zur Sehbeeinträchtigung bzw. Gehörlosigkeit**
- **Feststellungsbescheid nach dem Schwerbehindertenrecht**
- **gegebenenfalls Bescheide über zweckgleiche Leistungen**
  Feststellungsbescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad
- **Der Umfang der benötigten Unterlagen richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.**

Formulare

- **Pflegeantrag nach dem Landespflegegeldgesetz**
  (https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/soziales/soz/soz-iii-r/_assets/mdb-f73869-soz_iii_r_80____08_15.pdf)

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Landespflegegeldgesetz (LPflGG)**
  (https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rechtsvorschriften/lpflgg-573396.php)

Weiterführende Informationen

- **Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung: Pflege und Rehabilitation**
  (https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/)
- **Berliner Sozialrecht**
  (https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/)

Hinweise zur Zuständigkeit

- Jugendämter: Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Ämter für Soziales: Erwachsene
- Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem PrVG (Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus)